



Körner, Mascha/Lemme, Theresa

## **"Haben Sie gut hergefunden?" Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2020), 48-61.

doi: 10.7396/2020\_3\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Körner, Mascha/Lemme, Theresa (2020). "Haben Sie gut hergefunden?" Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 48-61, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2020\\_3\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2020

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 01/2021

# „Haben Sie gut hergefunden?“

## Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung



**MASCHA KÖRNER,**  
*Kriminologische Forschungsstelle  
des LKA Niedersachsen.*



**THERESA LEMME,**  
*Kriminologische Forschungsstelle  
des LKA Niedersachsen.*

In Zeiten des technischen Fortschritts wird auch die Relevanz des Personenbeweises im Strafverfahren diskutiert. Im Gegensatz zu kriminaltechnisch gewonnenen Sachbeweisen können Aussagen allerdings wertvolle Informationen über Tatbeteiligte oder Tatmotive beinhalten. Voraussetzung hierfür ist eine qualitativ hochwertige polizeiliche Vernehmung, deren Güte allerdings durch vielfältige Faktoren beeinflusst werden kann. Vor allem der Einstieg in eine Vernehmung, die bewusste Gestaltung der Ankommensphase – auch Rapport genannt – ist eminent wichtig für die Etablierung einer positiven Arbeitsbeziehung zwischen geladener und vernehmender Person und damit für den Vernehmungserfolg. Gleichwohl mangelt es bisher in Deutschland an wissenschaftlich fundierten, einheitlichen Empfehlungen, die Anwendung in der polizeilichen Praxis finden. Ziel der Arbeiten des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen im BMBF-geförderten Projekt „BEST – Befragungsstandards für Deutschland“ ist es, standardisierungsfähige Elemente für polizeiliche Vernehmungen zu entwickeln. Hierfür wird der Status quo der Vernehmungspraxis exemplarisch in den Feldern Wirtschafts- und Jugendkriminalität mittels teilnehmender Beobachtung sowie narrativ angelegten Expertinnen- und Experteninterviews untersucht. Bis dato konnten 119 Vernehmungen beobachtet, elf Interviews geführt und speziell mit Blick auf den Beginn einer Vernehmung ausgewertet werden. Es zeigte sich, dass vor allem das Setting, also räumliche und zeitliche Rahmenbedingungen, Intentionen und Ziele der vernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie die beziehungsfördernde Interaktion in der frühen Kontakt- und Orientierungsphase maßgeblich den weiteren Verlauf einer Vernehmung bestimmen können. Welche Gestaltungsformen in der Ankommensphase einer Vernehmung möglich sind und inwiefern Empfehlungen aus der Theorie Anwendung in der polizeilichen Praxis finden, wird in diesem Beitrag unter Einbezug der ersten Untersuchungsergebnisse diskutiert.

### 1. STRAFVERFOLGUNG VS. BEZIEHUNGSARBEIT

Die polizeiliche Vernehmung wird vom Strafverfolgungsinteresse geleitet und dient der umfassenden, wahrheitsgemäßen Informationsgewinnung über einen Sachverhalt (vgl. Averdick-Gröner/Frings 2014, 78; Hermanutz et al. 2011, 11 ff;

BGHSt<sup>1</sup> 42, 139 [145]). Zeitgleich wird der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu dem zur Last gelegten Tatvorwurf gem. § 163a der deutschen StPO<sup>2</sup> ermöglicht, wodurch die polizeiliche Vernehmung neben der Sachverhaltserforschung und Beweissicherung auch der Verteidigung dient (vgl. Clages 2012, 190).

Eine Vernehmung muss eine durch verschiedene Rechtsvorschriften<sup>3</sup> vorgeschriebene Form wahren, um die Verwertbarkeit im Strafverfahren nicht zu gefährden (vgl. Artkämper/Schilling 2017, 262; Volbert 2017). Neben der Dokumentationspflicht gem. § 168b StPO sind beispielsweise auch die Rechte und Pflichten, mit denen Zeuginnen und Zeugen oder Beschuldigte ausgestattet sind, durch eine kompakte wie vollständige und verständliche Belehrung zu Vernehmungsbeginn den befragten Personen zu vermitteln (vgl. Marquardt 2017, 20 ff; Adler/Hermanutz 2009, 538; Hermanutz et al. 2011, 18).

Gerade die damit einhergehende Formalisierung des Vernehmungsverlaufs vermittelt Zeuginnen und Zeugen, wie auch Beschuldigten, dass es sich nicht um ein alltägliches Gespräch handelt, wodurch wiederum Unsicherheiten, Ängste oder auch Überforderung zu Aussagewiderständen führen können (vgl. Volbert/May 2016, 7 f; Berresheim/Capellmann 2013, 95; Greuel 2008, 223). Auch kann die Anwesenheit einer anwaltlichen Vertretung (gem. §§ 136 Abs. 1, 137 StPO) oder die Anwesenheit der gesetzlichen Vertretung bei Minderjährigen (gem. § 67 Abs. 1 des deutschen JGG<sup>4</sup>) wesentlichen Einfluss auf die Vernehmungssituation haben (vgl. Verhoeven 2018, 321 f; Singelstein/Derin 2017, 2650; Redlich et al. 2004, 110). Mit Blick auf eine möglichst erfolgreiche Vernehmung muss dies von den Beamtinnen und Beamten bei der Wahl der angewandten Vernehmungstaktiken und -techniken stets berücksichtigt werden.

Mit den Fortschritten in der Kriminaltechnik wird zeitgleich auch die Relevanz des Personenbeweises diskutiert. Dabei ergibt sich dessen zentrale Bedeutung nicht nur aus der teilweise begrenzten Aussagekraft und Validität forensischer Beweise, auch zeigt die Vielzahl der mit dem Per-

Quelle: angelehnt an Artkämper/Schilling 2017, 85 ff

#### Ziele einer Vernehmung

- Personalienfeststellung
- Feststellung zur Beteiligung (Täterschaft, Zeugenstatus)
- „objektive Wahrheit“, Tatrekonstruktion
- Wahrheitsfindung unter Einhaltung prozessualer Spielregeln
- subjektiver Tatbestand, Motivation der Beteiligten
- Erklärung für Verhalten Tatausführung + Vor-/Nachtatphase
- Entlastung der Beteiligten
- Erfassung/Dokumentation relevanter Informationen

Abb. 1: Ziele einer Vernehmung

sonenbeweis realisierbaren Vernehmungsziele Erkenntnismöglichkeiten, die über Sachbeweise nicht ermittelbar wären (vgl. Abbildung 1; Frings/Rabe 2016, 3). Neben der für die Strafverfolgung zentralen Rekonstruktion des Tathergangs und gerichtsverwertbaren Ausermittlung von Tatbestandsmerkmalen kann eine Vernehmung insbesondere auch Erkenntnisse zur Tatmotivation, dem Verhalten in der Vor- und Nachtatphase sowie zu weiteren Tatbeteiligten liefern (vgl. Artkämper/Schilling 2017, 85). Für die Zielerreichung – ganz gleich welches Vernehmungsziel fokussiert wird – ist die Aussagebereitschaft der befragten Person unabdingbar und aus Strafverfolgungssicht daher anzustreben. Inwiefern mit Blick auf das Schweigerecht von Beschuldigten (gem. §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1, S. 2–6 StPO) allerdings direkt eingewirkt werden kann und soll, wird unterschiedlich bewertet (vgl. Volbert/May 2016, 6; Hermanutz/Litzcke 2006, 71 f) und im Abschnitt 3 empirisch diskutiert.

Verlauf und Interaktion einer Vernehmung können nicht zuletzt auch von impliziten Zielen, also der zu Grunde liegenden Motivation der Vernehmungsperson bestimmt werden. Sticher (Sticher 2006, 14 ff) identifiziert bei einer Befragung von 30 Polizeibeamtinnen und -beamten

sieben nicht gänzlich trennscharfe Motivationen (vgl. Abbildung 2).

Inwiefern sich diese und darüber hinausgehende Vernehmungsziele in der polizeilichen Praxis zeigen und sich z.B. auf die Haltung der Vernehmungsperson auswirken, wird im Abschnitt 3 erneut aufgegriffen und vertiefend betrachtet. Nicht zuletzt spielen auch inter- und intrapersonelle Faktoren, wenn es um die (Gestaltung der) Vernehmung geht, eine entscheidende Rolle. Redlich u.a. (Redlich et al. 2014, 824 ff) stellen beispielsweise fest, dass gerade der Beziehungsaufbau

zu Vernehmungsbeginn entscheidend und richtungsweisend für den weiteren Vernehmungsverlauf ist und daher Vernehmungstechniken, die den Beziehungs- und Vertrauensaufbau fördern und aufrechterhalten, im Gegensatz zu konfrontativen Vernehmungsmethoden als effektiver bewertet werden können (vgl. auch Kelly et al. 2013, 169 ff; Heubrock/Palkies 2008, 602 ff; Schicht 2012, 39; ebd., 51). Auch mit Blick auf mögliche Aussagewiderstände sind ein hohes Maß an „Transparenz, Personalisierung und eine an den Bedürfnissen der Aussageperson orientierte Vorgehensweise“ (Berresheim/Capellmann 2013, 95) zentrale Bestandteile der frühen Vernehmungsphase.

Vernehmungsarbeit bedeutet also immer auch Beziehungsarbeit, was jedoch nicht dem Strafverfolgungsinteresse entgegenstehen muss. Im Gegenteil: Gerade mit Blick auf eine hohe Qualität des Personenbeweises sind entsprechende Vernehmungstaktiken und -techniken nicht zu missachtende Komponenten guter Vernehmung (vgl. Mohr et al. 2006, 80). Bevor der Blick nun in erste Ergebnisse der laufenden Untersuchung geworfen wird, wird zunächst erläutert, warum der so genannten Rapport-Phase sukzessiv mehr Bedeutung im Vernehmungsablauf zugeschrieben wird und welche Vernehmungstaktiken und -techniken dabei praktisch Anwendung finden.

## 2. ELEMENTE DER RAPPORT-PHASE

### Exkurs: Begriffsklärung

Der Begriff Rapport ist im deutschsprachigen Raum bislang selten gebräuchlich und wird synonym meist als Einvernahme oder auch Kontakt- und Orientierungsphase gefasst (vgl. Heubrock/Palkies 2008, 602 ff; Hermanutz et al. 2011, 15 ff; Haas/Ill 2013, 3 ff). Das mag insbesondere an der

Quelle: angelehnt an Sticher 2006, 14 f

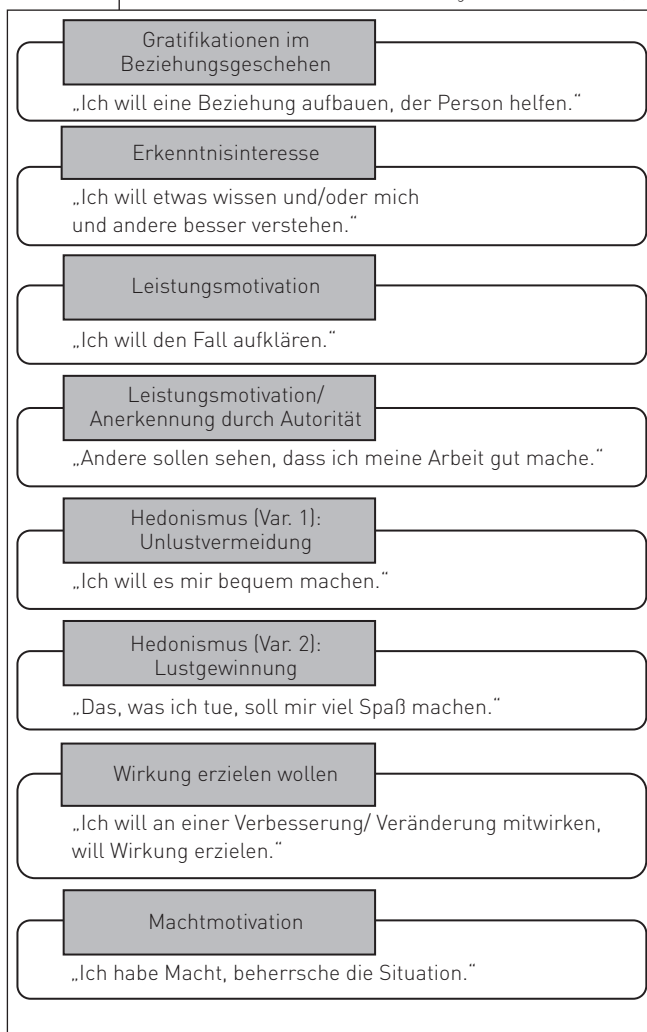


Abb. 2: Implizite Vernehmungsziele

mehrfach interpretierbaren Übersetzung des Wortes Rapport liegen, die nicht selten negativ im Zusammenhang mit einer Berichterstattung gegenüber Vorgesetzten konnotiert ist (vgl. DWDS 2020). Im englischsprachigen Raum hat sich allerdings die Beziehungsherstellung betreffende Beschreibung Rapport durchgesetzt, sodass sich auch der vorliegende Beitrag an folgender Definition orientiert:

„We define rapport as a working relationship between operator and source based on a mutually shared understanding of each other’s goals and needs, which can lead to useful, actionable intelligence or information. It is the give-and-take, interactional nature of rapport, based on a respectful relationship between two humans that sets rapport apart from the other domains“. (Kelly et al. 2013, 169).

Dass die Rapport-Phase entscheidenden Einfluss auf den Vernehmungsverlauf nehmen kann, ist unumstritten (vgl. ebd., 170; Mohr et al. 2006, 80; Heubrock/Palkies 2008, 602 ff). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Vernehmung in der Regel ein nicht alltägliches Ereignis darstellt, das oft mit Unsicherheiten und Ängsten einhergeht, kann anfängliche Transparenz die Aussageperson aus der Rolle eines passiven Antwortgebers heben und ihr einen Expertenstatus zusprechen. Diese Art der Beziehungsgestaltung ist förderlich, um eine stabile Arbeitsbeziehung herzustellen (vgl. Berresheim/Capellmann 2013, 95; Sticher/Schicht 2019, 22) und gar die Bereitschaft zum Geständnis maßgeblich zu beeinflussen, wie bereits Walkley (Walkley 1987) durch eine Befragung 100 britischer Detectives zeigen konnte. Mit der Einführung des PEACE-Modells – einem Leitfaden für die Vernehmungen in England – im Jahr 1992 wurde die Beziehungsarbeit in der Phase „Engage and Explain“ formal verankert

(vgl. Gudjonsson 2003, 53 f; Williamson 1993; Clarke/Milne 2001). Auch außerhalb dieses Modells hält die bewusste Gestaltung der Rapport-Phase Einzug in die Aus- und Fortbildung (vgl. Griffiths/Milne 2006, 174 ff; Sticher/Schicht 2019, 58; Schröder/Hermanutz 2016, 681 f).

Doch was genau gilt als beziehungs-förderliches Vorgehen und wie kann ein solcher Beziehungsaufbau in der polizeilichen Praxis erfolgen? Kelly u.a. (Kelly et al. 2013, 170 f) haben diesbezüglich 14 Vernehmungsbereiche und -techniken herausgearbeitet (vgl. Abbildung 3).

Quelle: angelehnt an Kelly et al. 2013, 170 f

#### Rapport-fördernde Vernehmungstechniken

1. gemeinsame Basis finden und ähnliche Erfahrungen austauschen
2. Freundlichkeit und Respekt zeigen
3. grundlegende Bedürfnisse prüfen und erfüllen
4. geduldig sein
5. der Auskunftsperson die lehrende Rolle zugestehen
6. eine Bindung aufbauen
7. nicht in der Rolle eines Ermittlers präsentieren
8. Aussageperson auf freundliche Weise berühren (z.B. Oberarm berühren)
9. gemeinsame Identitätsmerkmale finden
10. versuchen, als „Rettungsanker“ wahrgenommen zu werden
11. das eigene Auftreten dem der Aussageperson anpassen (Gemeinsamkeiten aufzeigen)
12. sich besorgt um die Situation der Aussageperson zeigen
13. an die Sprache der Aussageperson (z.B. über Slang) anpassen
14. aktiv zuhören (z. B. Augenkontakt halten, Nicken, Paraphrasieren)

**Abb. 3: Rapport-fördernde Vernehmungstechniken**

Viele dieser Bereiche finden sich auch in den Empfehlungen des Council of Europe wieder, wobei hier insbesondere ein hoher Grad an Transparenz im Fokus steht (vgl. Boyle/Vullierme 2018, 23 ff). Während sich Kelly u.a. (Kelly et al. 2013, 170) bei der sprachlichen Anpassung primär auf verbale Elemente (z.B. Slang, jugendtypische Sprache) beziehen, fassen Heubrock und Palkies (Heubrock/Palkies 2008, 603 ff) Kommunikation weiter, indem sie

darüber hinaus nonverbale Elemente, wie Gestik, Mimik, Haltung, Bewegung und auch Nähe und Distanz, oder paraverbale Elemente, wie die Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit, Lautstärke oder auch (Un-) Deutlichkeiten, Tonfall und Schweigen als relevante Synchronisationsvariablen bewerten. Dabei stellen sie stets den Nutzen der Rapport-Phase für die Beobachtung eines Basisverhaltens zum späteren Abgleich mit den Erzählweisen während der Sachverhaltsschilderung und damit verbundener möglicher Unwahrheit sowie der Aussagemotivation in Zeugenvernehmungen in den Vordergrund (vgl. ebd.). Nicht zuletzt sind auch den Rapport fördernde räumliche Bedingungen zu beachten, die sich auf die Nähe/Distanz, Sitzanordnung oder auch mögliche Minimierung von Störungsquellen beziehen (vgl. ebd.; Haas/ Ill 2013, 6 ff; Schicht 2012, 37; ders., 50).

#### **Exkurs: Das BEST-Projekt – Analyse von polizeilichen Vernehmungen**

Das Projekt Befragungsstandards für Deutschland (BEST) wird im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) der Bundesrepublik Deutschland gefördert<sup>5</sup>. Ziel von BEST ist es, standardisierungsfähige Elemente für Vernehmungen im polizeilichen sowie unternehmerischen Bereich zu erarbeiten, die bis dato in dieser Form nicht existieren.

Das Teilprojekt des LKA Niedersachsen folgt bei der Untersuchung der polizeilichen Vernehmungspraxis – exemplarisch in den Bereichen Wirtschafts- und Jugendkriminalität – einem primär, jedoch nicht ausschließlich explorativen Ansatz. Über teilnehmende Beobachtungen von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und narrativ angelegte Interviews mit Vernehmungspersonen aus der Jugend-

sachbearbeitung sowie der polizeilichen Fortbildung werden Erkenntnisse über Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer polizeilichen Vernehmung generiert. Für den vorliegenden Beitrag werden 57 systematisch ausgewählte Vernehmungen (davon 32 Jugend, 25 Wirtschaft) sowie alle elf vorliegenden Interviews hinsichtlich unterschiedlicher Rahmenbedingungen, praktischer Gestaltungsformen sowie vernehmungszielgeleiteten Intentionen und Handlungsweisen analysiert.

### **3. SETTING, INTENTION, INTERAKTION – WIE GELINGT DER RAPPORT?**

#### **Erste Ergebnisse aus dem BEST-Projekt**

Wie sich die theoretisch-empirischen Anregungen und Vorgehensweisen zur Herstellung eines Rapports direkt zu Vernehmungsbeginn in der polizeilichen Praxis ausgestalten und inwiefern darüber hinaus empfehlenswerte Aspekte in die wissenschaftlich-praktische Diskussion um good-practice Elemente aufgenommen werden sollten, zeigt der nachfolgende Blick in erste Projektergebnisse.<sup>6</sup>

#### **3.1 Setting – zeitliche und räumliche Aspekte**

Die Vernehmungsbeobachtungen verdeutlichen, dass oft nur ein überaus kurzer Zeitraum zwischen erstem Wortwechsel und dem Beginn der Belehrung liegt. In 81,5 % der vorliegenden Fälle sind es max. vier Minuten. Der Start in die Vernehmung ist mitunter plötzlich und abrupt, in einem Fall hat „die Vernehmungsbeamtin (...) bereits mit der Belehrung begonnen, als der Zeuge im Begriff war sich noch hinzusetzen“. In den Räumlichkeiten, in denen die Vernehmung durchgeführt wird, sind in etwa jeder vierten Vernehmung unbe-

teiligte Kolleginnen und Kollegen anwesend. Gesonderte Vernehmungsräume werden selten genutzt (6 % der Fälle) und sind auch nicht immer vorhanden, obwohl in 45 % der Vernehmungen sogar direkte Unterbrechungen durch externe Störungen (Telefonklingeln, Klopfen an der Tür, kurze Nachfragen) erfolgen und auch z.T. von Seiten der Vernehmungspersonen als negativ beeinflussender Faktor bewertet werden. In den Vernehmungen, in denen externe Störungen auftreten, geschieht dies im Durchschnitt 2,3 Mal pro Vernehmung.

Gerade das Setting einer Vernehmung wird in der Literatur als wesentlicher Einflussfaktor benannt und auch explizit im Zusammenhang mit der Herstellung eines Rappports diskutiert (vgl. Heubrock/Palkies 2008, 603 ff; Schicht 2012, 12 f; ebd., 37; ebd., 50). „Die Örtlichkeit muss der Konzentration und der Erinnerung förderlich sein; es muss ruhig sein und es dürfen während des Gesprächs keine Telefonanrufe oder andere Ablenkungen zugelassen werden“ (Haas/Ill 2013, 5). Auch eine funktionierende EDV wird vorausgesetzt (vgl. ebd.). Nach Möglichkeit sollte stets ein eigens dafür vorgesehener Vernehmungsraum genutzt werden (vgl. Mohr et al. 2006, 79).

Vernehmungen im eigenen Büro sind, wie oben gezeigt, keine Seltenheit. Zwar wird der Umstand „wenn jemand noch im Büro mit drinsitzt und dann nebenbei telefoniert“<sup>7</sup> als äußerst störend wahrgenommen, zeitgleich betonen viele Interviewte aber auch die Vorteile des eigenen Büros, da bspw. alle Dokumente griff- und zeigbereit sind und es ein Ort ist, an dem „man sich ja recht wohl fühlt“. Der dadurch mögliche „Heimvorteil“ überwiegt nach Bewertung der Vernehmenden also teilweise dem Risiko von Störungen, sodass selbst ein zur Verfügung stehender Vernehmungsraum selten in Anspruch genommen wird. Die dadurch mögliche

Ungestörtheit sei natürlich positiv, nachteilig wird allerdings der damit verbundene Aufwand, alle relevanten Unterlagen mitzunehmen, sowie die komplizierte IT-Infrastruktur bewertet. Nicht allen Dienststellen stehe außerdem ein gesonderter Vernehmungsraum zur Verfügung bzw. wenn doch, sei dieser atmosphärisch und technisch oft wenig einladend.

Quelle: Körner/Lemme

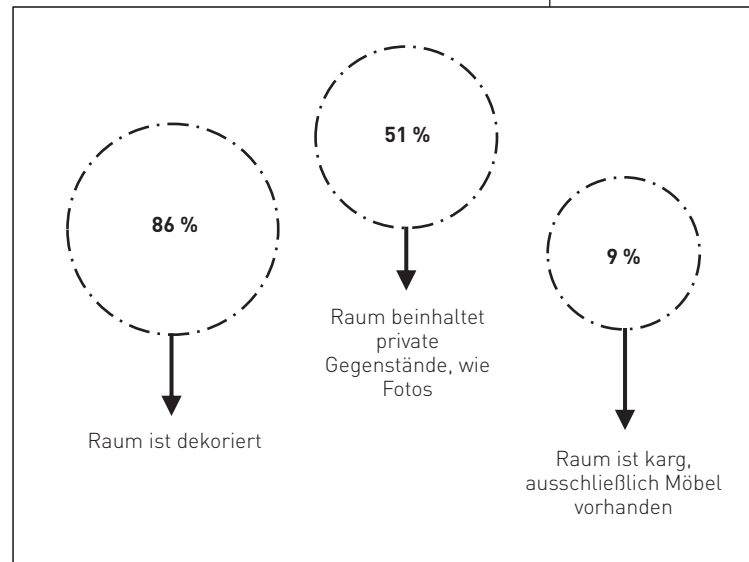


Abb. 4: Gestaltung Räumlichkeit

Trotz verbesserungswürdiger räumlicher Bedingungen zeigen sich die Vernehmungspersonen gerade bei komplexeren Sachverhalten sehr bemüht, eine ungestörte und einladende Atmosphäre zu schaffen, indem Absprachen im Kollegium getroffen und freie Räume zur Vernehmung aufgesucht werden oder auch das eigene Büro, z.B. durch Pflanzen oder andere gestalterische Möglichkeiten, einladend hergerichtet wird (vgl. Abbildung 4 sowie 5, Seite 54).

Entgegen der These möglichst reizarmer Räumlichkeiten zur Vermeidung von Ablenkung, können personalisierte Büroräume der Kontaktaufnahme dienen, wenn z.B. anlässlich des Urlaubsmotivs zur Auflockerung über die letzte Reise



Beamtinnen oder Beamten Vernehmungen spontan übernehmen, da die eigentlich Vorladenden erkrankt sind, wodurch eine umfassende Vorbereitung kaum möglich ist.

Neben expliziten Zielen, wie Ansätze für Folgemaßnahmen oder Informationen zu weiteren Tatbeteiligten zu gewinnen, wird im Sinne der Tatbestandsausermittlung zudem versucht, „möglichst viele Fakten zu sammeln, (...) dass ich dann jemandem den Tatvorwurf auch nachweisen [kann]“ und damit nach Sticher (Sticher 2006, 14) eher leistungsmotiviert gehandelt. Abgrenzend hierzu kann eine Informationsgewinnung aber auch dem Erkenntnisinteresse folgen. Zur Vorbeugung eines möglichen Bestätigungsfehlers (Confirmation Bias) (vgl. Nickerson 1998, 175 ff) ist dabei zu beachten, dass nicht nur Inhalte, die der eigenen Annahme entsprechen oder die „ich schon in der Akte gelesen habe“, wahrgenommen werden. Bei diesem Ziel gilt es also, möglichst „offen zu bleiben, denn jede Information, die ich bekomme, ist eigentlich eine gute“. Eine Vernehmungsbeamtin weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass mit Blick auf die Wahrheitsfindung auch unterschiedliche Wahrnehmungen von Auskunftspersonen nicht gleichbedeutend mit Lügen sind und Vernehmungspersonen

dafür sensibilisiert sein sollten. Wenn Vernehmungspersonen sich Respekt verschaffen und unangebrachte Verhaltensweisen tadeln, wie z.B. mit „So, Käppi wird abgesetzt, Kaugummi geht in Papierkorb und setz dich doch mal richtig hin“, scheint dies mit einer Machtmotivation zu geschehen. Ob dabei allerdings gerade bei Jugendlichen auch die Absicht, Wirkung erzielen zu wollen, bedient wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Fest steht, dass das letztgenannte implizite Ziel gerade bei dem Bestreben nach „Reue, Wiedergutmachung, Entschuldigung“ oder auch der Erfüllung des erzieherischen Auftrags flankierend sein kann.

Wie gegensätzlich die Intention und damit auch das vernehmerische Verhalten sein können, kann nicht zuletzt auch am Beispiel der bereits im Abschnitt 1 thematisierten Einwirkung auf das Schweigerecht verdeutlicht werden (vgl. Abbildung 6).

Auch die geladenen Personen kommen mit unterschiedlichen Voraussetzungen. So erscheint eine Zeugin, die „sehr nervös“ wirkt, „was durch Erröten erkennbar wird“ und deren Arme „schützend vor den Körper gehalten“ sind, oder ein Zeuge, der locker wirkt, scherzt und „einen kleinen Exkurs darüber [gibt], was sein Name in

Quelle: Körner/Lemme

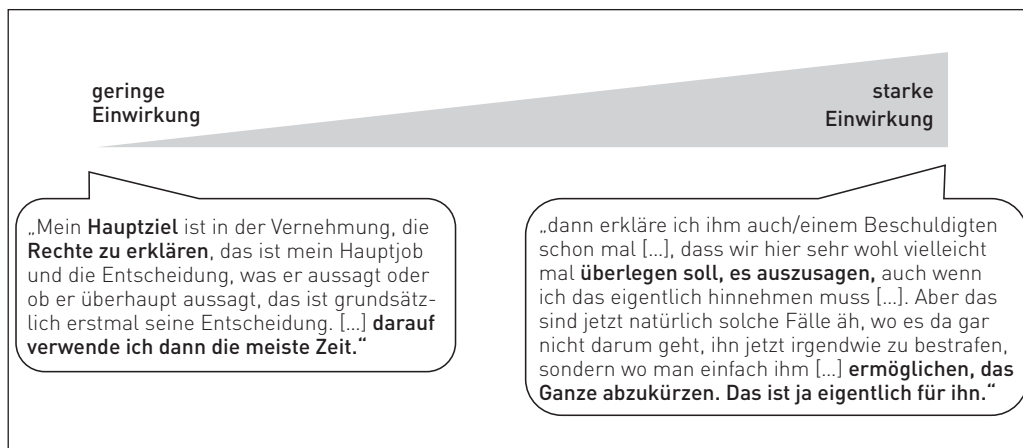


Abb. 6: Spektrum Zielsetzung – Beispiel „Einwirken auf die Aussagebereitschaft“

seiner Landessprache bedeutet“, wodurch deutlich wird, dass eine Vernehmung nicht zwangsläufig mit Ängsten, Nervosität und Unwohlsein einhergeht. Entsprechend große Unterschiede zeigen sich auch in der Gestaltung des Vernehmungsbegins durch die vernehmenden Beamtinnen und Beamten. Mal treten diese sehr entgegenkommend auf – in einem Fall will der Vernehmungsbeamte vermeiden, dass die Geschädigte ein Parkticket erhält und schickt sie nochmal heraus, damit sie umparken kann –, mal eher kurz angebunden oder „neutral“, sodass das Ankommen „kühl und schweigsam“ wirkt.

### 3.3 Abholsituation und Ankunft im Vernehmungsraum

Die Abholsituation wird ganz unterschiedlich gestaltet, wobei sich aus den Beobachtungen idealtypische Bestandteile der Ankommensphase in chronologischer Abfolge ableiten lassen (vgl. Abbildung 7).

Wie auch bei Berresheim und Capellman (Berresheim/Capellman 2013, 95) sowie

Kelly u.a. (Kelly et al. 2013, 170 f) empfohlen, lassen sich Bestandteile der Ankommensphase erkennen, die dem Beziehungsaufbau dienen sowie mögliche Unsicherheiten und Ängste nehmen sollen; vor allem die Transparenz im Hinblick auf den Ablauf, freundliches Auftreten und Smalltalk stimmen mit den Empfehlungen aus der Literatur überein. Die dargestellten Bestandteile sind nicht immer klar voneinander abzugrenzen, sie können ineinander übergehen, einzeln oder zusammen auftreten. Im Gegensatz zu den zuvor genannten, einer positiven Arbeitsbeziehung förderlichen Aspekten, ist in manchen Fällen die Bitte, zu folgen, das einzige Merkmal der Ankommensphase und es wird „kein Wort bis zum Büro gesprochen“, was als durchaus unangenehm empfunden werden kann und damit dem Aufbau einer positiven Arbeitsbeziehung entgegensteht. In anderen Konstellationen besteht der Erstkontakt lediglich in der Aushändigung eines Belehrungsblattes und der Vernehmungsbeamte „lässt [den Beschuldigten] dann für zehn Minuten im

Quelle: Körner/Lemme

|              |                             |  |
|--------------|-----------------------------|--|
| Abholung     | Willkommen heißen           | „Sie wollen zu mir. Ich nehme Sie gleich mit hoch. Schön, dass Sie gekommen sind.“   |
|              | Frage nach Befinden         | „Und [Name], wie sieht's aus? Alles gut sonst, bis auf die Sache hier?“  |
|              | Einbezug Auskunftsperson    | „Wollen wir Fahrstuhl fahren oder die Treppen gehen?“  |
| Weg zum Büro | Frage nach Anreise          | „Biste mit der Bahn gekommen, mhm? Nochmal Glück gehabt und trocken geblieben, hmh?“   |
|              | personalisiertes Nachfragen | „Ich habe gelesen, Sie wohnen ja nicht weit weg, wie sind Sie denn angereist?“   |
|              | an Bekanntes anknüpfen      | „Was machen die Hunde?“  |
|              | Scherzen                    | „Ansonsten vom Zeitansatz müssen wir mal sehen. Vor Einbruch der Dunkelheit wollen wir dann fertig sein.“                          |
|              | Gefühle spiegeln            | „Du hast nicht wirklich Lust, hier zu sein, oder?“   |
| im Büro      | Empathie / Angst nehmen     | „Ihr Mann hatte schon gesagt, dass Sie schlecht geschlafen haben. Sie brauchen keine Angst haben, wir können über alles sprechen.“ |
|              | Platz anbieten              | „Du kannst hier vorne einmal Platz nehmen, mach's dir gemütlich.“  |
|              | Pausen anbieten             | „Wenn wir zwischendurch mal eine Pause machen wollen, sagen Sie Bescheid.“   |

Abb. 7: Idealtypische Bestandteile der Ankommensphase

Wartebereich sitzen, damit er das durchlesen kann“.

Von Fortbildungsseite wird empfohlen, beim Pförtner bzw. der Wache „nochmal kurz zu verharren, auch und zwei, drei Sätze zu sprechen, bevor man direkt losgeht“, was jedoch, je nach Umgebung, zu relativieren ist. So ist z.B. ein in den Interviews beschriebener Wartebereich derart eng, karg und durch den Wachebetrieb unruhig, dass versucht wird, die Auskunftsperson möglichst zügig dort abzuholen und ins Büro zu führen.

Die Bemühungen um ein lockeres Kontaktgespräch, Abbau von Nervosität und Ängsten sowie Herstellung eines Rapport sind vielfach erkennbar und beginnen – anders als in der Literatur beschrieben (vgl. Kelly et al. 2013, 170; Heubrock/Palkies 2008, 602 ff) – nicht erst in den Vernehmungsräumlichkeiten. Auf dem Weg ins Büro fragt eine Vernehmungsbeamtin zuerst „eigentlich immer so die klassischen Fragen, ob diejenigen gut hergekommen sind“, was auch andere Kolleginnen und Kollegen standardmäßig nutzen. Eine Interviewpartnerin warnt, dass derartige Standardfragen a) zu wenig individuelles Interesse signalisieren, b) ggf. im Sinne suggerierter Unfähigkeit gar negativ aufgefasst werden könnten und c) evtl. nur ein Mittel sind, „die eigene Unsicherheit zu überspielen“. Besser sei ein individuell auf die Auskunftsperson zugeschnittenes Verhalten, was eine entsprechende Vorbereitung als auch Menschenkenntnis voraussetzt.

Die geladene Person wird häufig von weiteren Personen begleitet, gerade im Jugendbereich sind in etwa der Hälfte der Fälle die Eltern anwesend. Den Erfahrungen der Interviewpartnerinnen und -partner zufolge nehmen diese „auch erstmal sehr viel Raum ein“. Die grundsätzliche Anwesenheit der Eltern wird unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Während in einigen Fällen förderliche zwischen-

menschliche Dynamik entsteht, beeinflussen in anderen Fällen die Eltern – bewusst oder unbewusst – die Situation, sodass es ratsam sein kann, bereits beim „ersten Kontaktgespräch (...) vielleicht darauf zu bewirken, dass man ihn allein vernimmt, weil sie sich dann eher öffnen“.

Im Büro angekommen, können unterschiedliche Abläufe beobachtet werden (vgl. Abbildung 8).

Quelle: Körner/Lemme

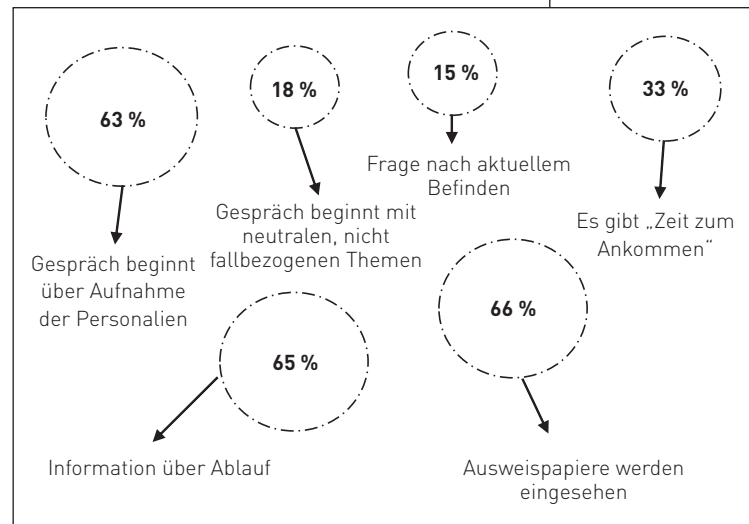


Abb. 8: Abläufe im Vernehmungsbüro

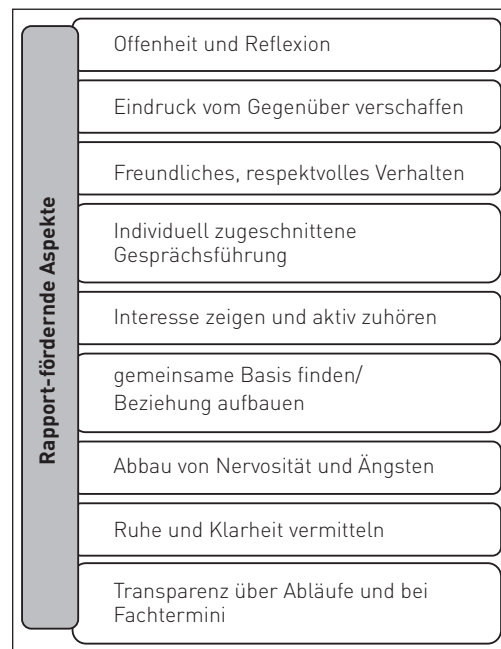
Ziel ist es, eine Ebene zu schaffen, auf der eine für die Vernehmung notwendige Arbeitsbasis entstehen kann (vgl. Berresheim/Capellmann 2013, 95; Sticher/Schicht 2019, 22); sollte der Weg zum Büro dafür nicht ausreichend sein, „dann kann ich mit dem ja auch noch einmal eine Minute im Stehen quatschen und mich erst dann hinter diese Blockade [Hinweis: Tisch] setzen, quasi, wenn wir schon so ein gewisses Fundament, so eine gewisse Basis gefunden haben“. Wie eingangs erwähnt, vergehen in den beobachteten Vernehmungen meist allerdings nur max. vier Minuten, bis mit der Belehrung begonnen wird, sodass davon auszugehen ist, dass selten ein ausführlicheres Kontaktgespräch vorangestellt wird. Im Jugendbe-

reich wird allerdings zum Teil das übliche Anamnesegespräch an den Anfang gestellt und kann bspw. mit der Aufforderung „Erzähl’ mir doch ein bisschen von dir, wer du so bist, was du so machst“ mögliche Anspannung und Unsicherheit durch das Gespräch über neutrale und positiv besetzte Themen mindern.

**3.4 Rapport-fördernde Vernehmungstechniken**

Ein Großteil der Rapport-fördernden Vernehmungsbereiche und -techniken von Kelly u.a. (Kelly et al. 2013, 170) findet sich – wie bereits in den vorangegangenen Erläuterungen ersichtlich – auch in den Beobachtungen und Beschreibungen der BEST-Erhebung wieder<sup>9</sup>, wobei zum Teil auch Abweichungen und Ergänzungen festgestellt werden (vgl. Abbildung 9).

Quelle: Körner/Lemme



**Abb. 9: Beobachtete rapport-fördernde Faktoren**

Neben dem Aspekt der Transparenz, der insbesondere von Seiten des Council of Europe (vgl. Boyle/Vullierme 2018, 23 ff) betont wird und sich in der vorliegenden Erhebung durch Erläuterung dessen, welche

Absicht mit der Vernehmung verfolgt wird oder in Form zeitlicher Absprachen zeigt, wird mehrfach auf die Relevanz, sich gerade in der Anfangsphase einen Eindruck vom Gegenüber zu verschaffen, verwiesen. Wie bereits in Abschnitt 1 erläutert, kann bei der Schilderung eines neutralen Themas das Basisverhalten beobachtet werden. Um nun zwischen wahren Schilderungen und absichtlichen Falschbezeichnungen zu unterscheiden, stellt die Vernehmungsperson einen intrapersonellen Vergleich zwischen den Verhaltensweisen zu Beginn und bei der Sachverhaltsschilderung an, wobei gleiche Befragungstechniken anzuwenden sind, um Fehlurteile zu vermeiden (vgl. Hermanutz et al. 2011, 29). Heubrock und Palkies (Heubrock/Palkies 2008, 604) verweisen diesbezüglich insbesondere auf die Betrachtung nonverbaler Faktoren, wie z.B. Illustratoren und Adaptoren. Während ein Teil der befragten Vernehmungspersonen dieser Vorgehensweise folgt, lassen einzelne Beschreibungen erkennen, dass nonverbales Verhalten als auffällig eingeschätzt wird, auch wenn vorab kein Vergleich zum Basisverhalten angestellt wurde, was das Risiko für Fehleinschätzungen erhöhen kann. Schließlich muss man „nicht jedes Verhalten (...) irgendwie deuten, aber ich könnte zumindest gucken, ob ich was wahrnehme. (...) es geht jetzt nur darum, festzustellen, verändert sich das Verhalten an einem gewissen Punkt oder nicht“. Der Rapport dient also nicht nur der Herstellung einer positiven Arbeitsbeziehung mit Blick auf die Erhöhung der Aussagebereitschaft und -qualität; auch kann der geschulte Blick wichtige Hinweise auf mögliche Lügen geben.

**4. CONCLUSIO**

Die Beobachtungen und Interviews verdeutlichen, dass gerade die (räumlichen) Rahmenbedingungen in vielen Dienststellen weit von den in der Literatur voraus-

gesetzten abweichen und sich dieser Umstand – trotz teils kreativer Bemühungen des Einzelnen – massiv auf die Ungestört-heit der Vernehmungssituation auswirken kann. Für eine nachhaltige Verbesserung der Situation müssen Individualansätze generalisierbaren, strukturell verankerten Lösungen weichen. Voraussetzung dafür ist, dass selbst in einer Gesellschaft, in der Multitasking fälschlicherweise noch immer als Kompetenz angesehen ist, erkannt wird, welche massive Auswirkung kleinste Störungen und Unterbrechungen des Konzentrationsflusses auf die Qualität der Arbeit haben. Erst dann kann sich mit dieser Problematik, die insbesondere Ermittlungsbereiche mit Zuständigkeit in weniger schweren Deliktsfeldern betrifft, mit der notwendigen Priorisierung befasst werden.

Mit Blick auf die Vorbereitung, die in diesem Beitrag nur flankierend betrachtet werden konnte, regt insbesondere die Frage, inwiefern die vor Vernehmungsbeginn gesetzten expliziten bzw. unterbewusst dominierenden impliziten Ziele das Vernehmungsgeschehen leiten, das Forschungsinteresse an. Erste Auswertungen lassen erkennen, dass sich die verbalisierten Ziele in den Vernehmungstechniken widerspiegeln; weniger schnell zu erkennen, allerdings keinesfalls weniger bedeutsam, ist jedoch der Einfluss impliziter Ziele auf das vernehmerische Handeln. Hierbei kann neben Determinanten von Voreingenommenheit auch die Auswirkung früher Verdachtshypothesen auf die Tendenz zu eher geständnisorientierten oder informationssammelnden Vernehmungsansätzen untersucht werden (vgl. Kassin et al. 2010, 23 ff).

Darüber hinaus ist vor allem von Fortbildungsseite vermehrte Sensibilität bezüglich weicher Themen, wie Intention, Motivation, Offenheit und Reflexion, erkennbar, was allerdings in der polizeilichen Praxis oft hinter ergebnisorientierten Vor-

gehensweisen nachteilig behandelt wird, obwohl vereinzelt aus der Praxis durchaus das Bedürfnis eines verankerten reflektierten Austauschs, u.a. zur Vermeidung von „Berufsblindheit“, geäußert wird. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang zunächst eine fundierte Analyse hinsichtlich Aufwandsoptimierung und qualitätsfördernder Wirkung eines solchen regelmäßigen Austausches, um für eine strukturelle Verankerung fundierte Argumente und Umsetzungshinweise geben zu können und zeitgleich mit Blick auf optimierte Ermittlungsergebnisse auch die Akzeptanz und das Wissen über den Mehrwert in der polizeilichen Praxis generell zu stärken.

Deutlich positiv hervorzuheben ist, dass auf unterschiedlichste Weise beziehungs-fördernde Techniken zu Vernehmungsbeginn initiiert werden und generell eine funktionierende Arbeitsbeziehung angestrebt wird. Angesichts der kurzen Zeit, die zwischen der Begrüßung und der Belehrung in den beobachteten Vernehmungen vergeht, scheinen diese Mittel jedoch nicht immer in der möglichen Tiefe ausgeschöpft zu werden. Ob dies aus (wahrgenommenen) knappen Zeitressourcen oder einem fehlenden Bewusstsein über das Potenzial von den Rapport unterstützenden Mitteln resultiert, ist weiter zu prüfen und zu diskutieren.

Nicht zuletzt verdeutlichen die teils gegensätzlichen Einstellungen und Vorgehensweisen – unabhängig von deren positiver oder negativer Beurteilung – den hohen Grad an Heterogenität, der bei der Vernehmungsgestaltung in der polizeilichen Praxis vorliegt. Mit Blick auf eine Steigerung der Qualität des Personenbeweises gilt es nun im BEST-Projekt unter theoretischem Bezug bewährte Elemente zu identifizieren und mit angemessener Berücksichtigung notwendiger individueller Gestaltungsfreiräume standardisierungsfähige Faktoren zu entwickeln.

<sup>1</sup> Bundesgerichtshof in Strafsachen.

<sup>2</sup> Strafprozessordnung.

<sup>3</sup> Die Darstellung rechtlicher Vorschriften im Kontext polizeiliche Vernehmung bezieht ausschließlich die für die Thematik des Beitrags relevanten Aspekte ein und kann damit nicht als vollständig verstanden werden.

<sup>4</sup> Jugendgerichtsgesetz.

<sup>5</sup> Das Forschungsprojekt „BEST“ wird durch das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ unter der Bekanntmachung „Anwender – Innovativ“ mit einer Gesamtzuwendung in Höhe von 1,2 Mio. Euro gefördert. Während der Projektlaufzeit von Februar 2019 bis Juli 2021 bedienen sich die drei Projektpartner unterschiedlicher Erhebungsformen: Das Landeskriminalamt Niedersachsen führt teilnehmende Beobachtungen sowie narrativ angelegte Expertinnen- und Experteninterviews durch, die School of Governance, Risk and Compliance der Steinbeis-Hochschule-Berlin GmbH eine Online-Erhebung von Befragungsseminaren (Wirtschaft), Simulationsexperimente sowie eine Online-Befragung und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern setzt eine Erhebung von Befragungsseminaren (Behörde), die Auswertung audiovisuellen Befragungsmaterials, Interviews sowie eine Online-Befragung um.

<sup>6</sup> Die nachfolgenden Inhalte resultieren – sofern nicht anders ausgewiesen – aus Interviewergebnissen. Sind Sätze weder als direktes Zitat noch mit Literaturbezug vermerkt, handelt es sich also um sinngemäße Darstellungen der Expertengespräche. Die deskriptiven Angaben zu Häufigkeiten beziehen sich stets auf die quantitative Auswertung aller 119 vorliegenden Vernehmungen. Diese wurden innerhalb zweier Polizei- bzw. Kriminalinspektionen in den Handlungsfeldern Jugend-, Wirtschaftskriminalität und Korruption dokumentiert. Ein Anspruch auf Repräsentativität wird nicht erhoben.

<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um direkte Zitate aus den Beobachtungsdokumentationen oder Interviewtranskriptionen.

<sup>8</sup> Die Dokumentation von Vernehmungen in der Praxis stellt ein eigenes umfangreiches Themenfeld einer Vernehmung dar, das in diesem Beitrag nur kurz tangiert werden kann.

<sup>9</sup> Hier insbesondere die Punkte 1, 2, 4, 6, 9, 11, 12, 13, 14 (vgl. Abbildung 3).

#### Quellenangaben

Adler, Frank/Hermanutz, Max (2009). *Strukturierte Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Hinweise für die polizeiliche Praxis*, *Kriminalistik* (10), 535–543.

Artkämper, Heiko/Schilling, Karsten (2017). *Vernehmungen. Taktik, Psychologie, Recht*, Hilden.

Averdiek-Gröner, Detlef/Frings, Christoph (2014). *Standardmaßnahmen im Ermittlungsverfahren*, in: Clages, Horst/Gatzke, Wolfgang (Hg.) *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie* (21), Hilden.

Berresheim, Alexander/Capellmann, Michael (2013). *Personen mit und ohne Aussagewiderstand. Taktische Kommunikation im Rahmen der Strukturierten Vernehmung*, *Kriminalistik* (2), 93–99.

Boyle, Michael/Vullierme, Jean-Claude (Eds.) (2018). *A brief introduction to investigative interviewing. A practitioner's guide*, Council of Europe.

Clages, Horst (Hg.) (2012). *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*, Heidelberg.

Clarke, Colin/Milne, Rebecca (2001). *National evaluation of the PEACE investigative interviewing course*, London.

DWDS [Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache] (2020). *Rapport*, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Online: <https://www.dwds.de/wb/Rapport> (04.05.2020).

Frings, Christoph/Rabe, Frank (2016). *Grundlagen der Kriminaltechnik I*, in: Clages, Horst/Gatzke, Wolfgang (Hg.) *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie* (16), Hilden.

Greuel, Luise (2008). *Zeugenvernehmung*, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen. 221–231.

- Griffiths, Andy/Milne Rebecca (2006). *Will it all end in tiers? Police interviews with suspects in Britain*, Portland, 167–189.
- Gudjonsson, Gisli (2003). *The Psychology of Interrogations and Confessions. A Handbook*, West Sussex.
- Haas, Henriette/Ill, Christoph (2013). *Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme, forumpoenale*, 3–27.
- Hermanutz, Max/Litzcke, Sven (2006). *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge*, Stuttgart.
- Hermanutz, Max et al. (2011). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*, Stuttgart.
- Heubrock, Dietmar/Palkies, Petra (2008). *Der Rapport. Grundlagen und Anwendung eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung*, *Kriminalistik* (11), 602–607.
- Kassin, Saul et al. (2010). *Police-Induced Confessions: Risk Factors and Recommendations*, *Law and Human Behavior* (1), 3–38.
- Kelly, Christopher et al. (2013). *A Taxonomy of Interrogation Methods*, *Psychology, Public Policy, and Law* 19 (2), 165–178.
- Marquardt, Annette (2017). *Was bei Belehrungen zu beachten ist, um Verwertungsverbote zu vermeiden*, *Der Kriminalist* (4), 20–27.
- Mohr, Michaela et al. (2006). *Beschuldigtenvernehmung*, in: Clages, Horst et al. (Hg.) *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie* (5), Hilden.
- Nickerson, Raymond S. (1998). *Confirmation bias: A ubiquitous phenomenon in many guises*. *Review of General Psychology* (2), 175–220.
- Redlich, Allison et al. (2014). *The who, what, and why of human intelligence gathering: Self-reported measures of interrogation methods*, *Applied Cognitive Psychology* 28 (6), 817–828.
- Redlich, Allison et al. (2004). *The police interrogation of children and adolescents*, New York, 107–126.
- Schicht, Günter (2012). *Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer*, Berlin.
- Schröder, Jochen/Hermanutz, Max (2016). *Neuer strukturierter Vernehmungsleitfaden zur Kompetenzerweiterung mit Vernehmungskarten*, *Kriminalistik* (11), 679–682.
- Singelnstein, Tobias/Derin, Benjamin (2017). *Das Gesetz zur effektiven und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens*, *NJW* (37), 2646–2652.
- Sticher, Birgitta (2006). *Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von Beamten/innen der Schutzpolizei*, in: *Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Hg.) Beiträge aus dem Fachbereich 3* (53), Berlin.
- Sticher, Birgitta/Schicht, Günter (2019). *Gute Vernehmungen – Lernen kann jedeR. Wie können die Kompetenzen der PolizeibeamtInnen während der gesamten Berufsbiographie gefördert werden, um gute Vernehmungen zu gewährleisten?*, Berlin.
- Verhoeven, Willem-Jan (2018). *The complex relationship between interrogation techniques, suspects changing their statement and legal assistance. Evidence from a Dutch sample of police interviews*, *Policing and Society Journal* (8), 308–327.
- Volbert, Renate/May, Lennart (2016). *Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr?*, *R&P* (34), 4–10.
- Volbert, Renate (2017). *Wie man schwierige Beurteilungen noch schwerer machen kann. Zur Protokollierung von Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren*, *Anwaltsblatt* (67).
- Walkley, John (1987). *Police Interrogation. A handbook for investigators*, London.
- Williamson, Thomas (1993). *From Interrogation to Investigative Interviewing: Strategic Trends in Police Questioning*, *Journal of Community & Applied Social Psychology* (3), 89–99.